



Brüssel, den 15. Januar 2021
(OR. en)

5126/21

ECOFIN 25
UEM 6
SOC 5
EMPL 4

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Warnmechanismus-Bericht 2021
	– Billigung des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates

1. Am 18. November 2020 hat die Kommission den Warnmechanismus-Bericht 2021 veröffentlicht.
2. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat den Bericht in seiner Sitzung vom 7. Januar 2021 geprüft. In dieser Sitzung hat der Ausschuss auch Einvernehmen über den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen erzielt.
3. Der Entwurf der Schlussfolgerungen wurde vom AStV am 13. Januar 2021 bestätigt.
4. Auf der informellen Videokonferenz des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 19. Januar 2021 haben die Delegationen einen Gedankenaustausch über die Schlussfolgerungen geführt. Der Vorsitz hat mitgeteilt, dass er beabsichtigt, den Text auf einer Ratstagung zur Billigung vorzulegen.
5. Der AStV könnte dem Rat daher vorschlagen, dass er beschließt, auf einer seiner nächsten Tagungen Folgendes als A-Punkt anzunehmen:
 - Billigung des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates zum Warnmechanismus-Bericht 2021 in der in der Anlage enthaltenen Fassung.

WARNMECHANISMUS-BERICHT 2021

– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) –

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen)

1. STELLT FEST, dass die zur Eindämmung des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie erforderlichen Eindämmungsmaßnahmen zu einem beispiellosen und asymmetrischen Rückgang der Wirtschaftstätigkeit geführt haben; BETONT, dass die entschlossenen öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung sind, um die sozioökonomischen Auswirkungen der durch die Pandemie verursachten Krise abzufedern;
2. STELLT FEST, dass die im Herbst 2020 gestiegenen Infektionsraten und die anschließende Wiedereinführung von Eindämmungsmaßnahmen die Wirtschaftstätigkeit zusätzlich belasteten; ERKENNT die ungewöhnlich hohe Unsicherheit in Bezug auf die wirtschaftlichen Entwicklungen in den kommenden Monaten AN und RUFT erforderlichenfalls zu weiteren gezielten und befristeten Maßnahmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung unter Berücksichtigung der bestehenden und sich abzeichnenden Risiken für die makroökonomische Stabilität AUF;
3. BEGRÜBT die trotz der Krise ununterbrochene Umsetzung des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht und den Warnmechanismus-Berichts 2021, mit dem die zehnte jährliche Runde eingeleitet wird; BETONT, wie wichtig es auch in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise ist, Ungleichgewichte zu ermitteln, zu verhindern und zu korrigieren, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten, der Wirtschafts- und Währungsunion oder der Wirtschaft der Europäischen Union insgesamt behindern;
4. STIMMT WEITGEHEND der Bewertung des Warnmechanismus-Berichts in Bezug auf die Entwicklung makroökonomischer Ungleichgewichte in der EU und innerhalb des Euro-Währungsgebiets und im Hinblick auf mögliche Risiken ZU; STELLT FEST, dass vor der Krise eine Reihe makroökonomischer Ungleichgewichte, wie übermäßig hohe Leistungsbilanzdefizite oder ein sehr starkes Kreditwachstum, angepasst wurden und die private und die öffentliche Verschuldung auch rückläufig waren, wenn auch auf uneinheitliche Weise in den Mitgliedstaaten; die günstigen makroökonomischen Bedingungen bis zum Ausbruch der COVID-19-Krise sowie einige strukturelle Veränderungen unterstützten diese Korrekturen;

5. ERKENNT AN, dass eine Reihe bestehender makroökonomischer Ungleichgewichte durch die COVID-19-Krise jetzt noch verschärft werden und dass sich aus den pandemischen Auswirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit der steigenden privaten und öffentlichen Verschuldung, neue Risiken ergeben können; STELLT FEST, dass die private Verschuldung, insbesondere bei Unternehmen, und die öffentliche Verschuldung in allen Mitgliedstaaten zugenommen haben, insbesondere in einigen Mitgliedstaaten, in denen bereits entsprechende oder übermäßige Ungleichgewichte festgestellt wurden, vor allem angesichts tiefer Rezessionen und der Notwendigkeit, die Auswirkungen der COVID-19-Krise durch unterstützende Maßnahmen abzufedern;
6. nimmt ZUR KENNTNIS, dass die Leistungsbilanzen bislang durch die COVID-19-Krise nicht wesentlich beeinträchtigt wurden; in einigen Mitgliedstaaten bestehen nach wie vor hohe Leistungsbilanzüberschüsse, wenngleich sie abnehmen, während die Leistungsbilanzdefizite in einigen Mitgliedstaaten mit hoher Auslandsverschuldung zunehmen; IST sich der möglichen Risiken für die Bankbilanzen im Zusammenhang mit der Aussicht auf eine Zunahme notleidender Kredite, einer schwachen Rentabilität der Banken und möglichen Abwärtskorrekturen der Wohnimmobilienpreise BEWUSST; STELLT FEST, dass die Arbeitslosigkeit ansteigen wird, obwohl die Auswirkungen des Konjunkturrückgangs durch unterstützende Maßnahmen abgedämpft wurden, und dass die sinkende Arbeitsproduktivität Schätzungen zufolge zu einem Anstieg der Lohnstückkosten 2020 geführt hat, obwohl sich das Lohnwachstum deutlich verlangsamt hat;
7. BEGRÜßT den verstärkten zukunftsorientierten Ansatz für die Bewertung der Risiken für die makroökonomische Stabilität und die makroökonomischen Ungleichgewichte, den der Warnmechanismus-Bericht verfolgt; WÜRDIGT in diesem Zusammenhang die stärkere Nutzung von Prognosen und Hochfrequenzdaten, die die wirtschaftliche Auslegung des Scoreboards zur Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte ergänzen; WEIST dennoch DARAUF HIN, dass angesichts der derzeitigen sich rasch verändernden Umstände ein hohes Maß an Unsicherheit hinsichtlich aller Prognosen besteht, was eine vorausschauende Bewertung der Ungleichgewichte erschwert; RUFT DAZU AUF, bei der Bewertung der Entwicklung künftiger Ungleichgewichte zwischen zyklischen und strukturellen Entwicklungen zu unterscheiden und die Rolle zu berücksichtigen, die die Politik derzeit bei der Verringerung der Risiken für die makroökonomische Stabilität in einigen Bereichen spielt;

8. NIMMT die Absicht der Kommission ZUR KENNTNIS, für 12 Mitgliedstaaten eingehende Überprüfungen durchzuführen, um einzuschätzen, ob und in welchem Umfang bestehende Ungleichgewichte abnehmen, fortbestehen oder zunehmen, und um festzustellen, welche Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden; FORDERT eine genaue Überwachung der Risiken in einigen Mitgliedstaaten, für die eingehende Überprüfungen derzeit nicht als begründet erachtet werden, insbesondere in Bezug auf mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Außenfinanzierung und relativ hohen und steigenden privaten und öffentlichen Schuldenquoten im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt; ERKENNT AN, dass die Risiken überwacht werden müssen, die sich aus einer möglichen Vertiefung der wirtschaftlichen Unterschiede ergeben könnten, insbesondere aufgrund der Folgen der Pandemie;
9. STIMMT ZU, dass „NextGenerationEU“, insbesondere die Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, als Gelegenheit zur Durchführung von Reformen und Investitionen im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 genutzt werden sollte, mit denen die seit langem existierenden strukturellen Ursachen bestehender makroökonomischer Ungleichgewichte und gedämpftes Produktivitätswachstum angegangen werden; FORDERT angemessene politische Maßnahmen zur Bewältigung von Ungleichgewichten und zur Steigerung der Produktivität und des Wachstumspotenzials, auch im Zusammenhang mit der Umsetzung von Aufbau- und Resilienzplänen; BETONT daher, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität, einschließlich der Aufbau- und Resilienzpläne, rasch umgesetzt werden muss;
10. WEIST DARAUF HIN, dass der Rat die Rechtsvorschriften zur Regelung des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht als Teil der Überprüfung der Rechtsvorschriften zur wirtschaftspolitischen Steuerung erörtern wird.